

Allgemeine Hinweise / unsortiert

Nichtteilnahme an der Prüfung

- Krankheit oder anderer vom Prüfling nicht zu vertretender Umstände:
 1. Unverzögliche Meldung
 2. Bei Erkrankung auf Verlangen der Schule ärztliches Attest
- Nicht gerechtfertigte Nichtteilnahme: Prüfungsteil = ungenügend
- Klassenkonferenz entscheidet über Abschluss, falls keine Teilnahme möglich ist

Zuhörer bei mdl. Prüfen

- Ja

Täuschungsversuch

Prüfungsteil = ungenügend

Nachteilsausgleich in Prüfungen

- Ja. Klassenkonferenz entscheidet über Form des Ausgleichs

Festlegung des Durchschnitts (§22)

- (1) gute Leistungen: Durchschnittswert 2,0 oder weniger
- (2) befriedig. Leistungen: Durchschnittswert 3,0 oder weniger
- (3) E-Kurse eine Notenstufe bessere Note ersetzen
- (4) Ggf. nach mathematischen Verfahren runden
(3,08 = 3,1. 3,04 = 3,0)

Wiederholung des 9. oder 10. Jahrgangs

- Kein Abschluss – ja
- Erwerb eines Abschlusses mit weitergehenden Berechtigungen – ja
- HS 10: Sek.-I-RS Abschluss erreicht - nein (Ausnahme in „besonderen Fällen“)
- Vorhergehenden Schuljahrgang bereits wiederholt – ja, mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Klassenkonferenz

Anrechnung fremdsprachlicher Leistungen

Bei Schülerinnen und Schülern, die eine andere Muttersprache oder Herkunftssprache als Deutsch haben, können Leistungen in der Muttersprache oder Herkunftssprache an die Stelle von Leistungen in Englisch oder Französisch treten. (§ 21, (2))

Kolloquien und besondere Prüfleistungen

Sind anstelle der mündlichen Prüfung möglich.